



Teilrevision des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe

Antrag von Kurt Balmer zur 2. Lesung
vom 20. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Kurt Balmer, Risch, zur 2. Lesung der Teilrevision des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe folgenden Antrag:

§ 1 Abs. 1 sei wie folgt abzuändern:

Die Gemeinden erheben eine Beherbergungsabgabe bei gewerbsmässiger Nutzung. Im nicht gewerbsmässigen Bereich sind die Gemeinden ermächtigt, eine Beherbergungsabgabe zu erheben.

Eventualiter sei § 1 der Vorlage an die (noch bestehende) Kommission zurückzuweisen (vgl. GO KR § 43 Schluss).

Begründung:

Sinn und Zweck der Gesetzesänderung betreffen eigentlich nur den Gewerbebereich und nicht einzelne Privatpersonen für sehr gelegentliche Übernachtungsgelegenheiten.

Weder der Bericht des Regierungsrates noch der Kommissionsbericht erwähnen die nichtgewerbliche (private), aber entgeltliche Beherbergung. Bereits das (bisherige) Gesetz hält aber in § 2 Abs. 2 klar fest, dass **jegliche Beherbergung gegen Entgelt** diesem Gesetz untersteht. Dieser Grundsatz wird in der Vorlage 2290 nicht angetastet.

Andererseits kennen bisher nur 6 Gemeinden eine solche Abgabe. Die Pauschale in Risch kann nämlich nicht dazu gezählt werden.

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist im Prinzip als entgeltlich und gewerbsmässig zu verstehen. Bei nicht gewerbsmässiger Nutzung muss somit auch in Übereinstimmung mit dem zugerischen Gastgewerbegesetz auch kein Meldeschein ausgefüllt werden. Für den nicht gewerbsmässigen Bereich gilt somit auch das Übertretungsgesetz nicht. Dies führt gemäss der Version 1. Lesung dazu, dass im nicht gewerbsmässigen Bereich grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht besteht, einen Meldeschein auszufüllen und lediglich verwaltungsrechtlich die Abgabe durchgesetzt werden kann. Im nicht gewerbsmässigen Bereich kann man sich strafrechtlich folgenlos weigern, Angaben zu Beherbergungen zu machen.

Gemäss Auskunft der Volkswirtschaftsdirektion fallen aber auch aufgrund von § 4 des Beherbergungsgesetzes Eigentümer bzw. Mieter von Häusern, Wohnungen und Zimmern, die hauptsächlich für nicht touristische Zwecke verwendet werden, gar nicht unter die Melde- und Auskunftspflicht.

Wenn über Internetportale, wie z.B. airbnb usw. nur sehr gelegentlich im nicht gewerbsmässigen Bereich ein Zimmer (entgeltlich) vermietet wird, so rechtfertigt sich der kantonale Zwang nicht; hingegen sollen die Gemeinden (wie bis anhin) befugt sein, eine solche Abgabe (weiterhin) zu erheben. Auch wenn z.B. anlässlich des eidg. Schwingfestes Zimmer nicht ganz gratis zur Verfügung gestellt werden, so besteht nach dem Gesetz (Version 1. Lesung) Abgabenzwang, aber definitiv keine Melde- oder Informationspflicht.

Der Vollzug der bisherigen Regelung in den Gemeinden mit Beherbergungsabgabe funktioniert im nichtgewerblichen Bereich scheinbar noch nicht optimal. Mit der vorgesehenen kantonalen obligatorischen Regelung müsste der Vollzug auch personell deutlich verstärkt werden. Es bleibt auch etwas unklar, wie gestützt auf die beschriebene gesetzliche Regelung der Vollzug tatsächlich durchgesetzt werden kann.

Es macht somit Sinn, zwischen gewerbsmässiger und nicht gewerbsmässiger Nutzung zu unterscheiden. Hinzu kommt, dass auch ab einem gewissem Umsatz von einer gewerbmässigen Nutzung ausgegangen wird und dann (automatisch) die Beherbergungsabgabe abzuliefern ist.

Schliesslich gebietet auch die Verhältnismässigkeit eine entsprechende Unterscheidung. Auch wenn vielleicht doch (teilweise) Dienstleistungen von Tourismusorganisationen in Anspruch genommen werden, so rechtfertigt sich mangels effektiver Kontrollmöglichkeiten eine Differenzierung.

Sollte wider Erwarten dem Änderungsantrag nicht stattgegeben werden, so rechtfertigt sich mindestens eine Rückweisung an die Kommission, zwecks nochmaliger genauer Analyse der gesetzlichen Unverträglichkeiten und der Vollzugsproblematik.